

4) **B a d e n .**

Was für die innere Gestaltung des Großherzogthums Baden unter dem preiswürdigen verewigten Großherzoge Karl Friedrich geschah, und daß sein Nachfolger und Enkel, der Großherzog Karl, dem Staate eine neue Verfassung zusicherte, ist, mit Ausnahme der dahin gehörenden Urkunden, Th. 2, S. 249 ff. dargestellt worden.

Sein, in der letzten Hinsicht gegebenes, fürstliches Wort lösete der Großherzog Karl, als er, wenige Monate nach dem Erscheinen der neuen bayrischen Constitution, am 22. Aug. 1818 die neue Verfassung des Großherzogthums als Grundgesetz bekannt machte. Zwar erschien dieselbe nicht auf dem Wege des Vertrages mit den Ständen, wie die württembergische und wie die weimarische, welche vor ihrer Bekanntmachung den Ständen zur Berathung und Prüfung vorgelegt ward; sie war vielmehr ein Act der erlangten Souverainität; allein sie zeichnete sich durch ihren einfachen Charakter, nach welchem sie nicht mehr enthielt, als in ein Grundgesetz gehört, und alle einzelne Verwaltungsgegenstände von sich ausschloß, — und durch die ausgesprochenen zeit- und volksgemäßen Grundsätze vor vielen andern neuen Verfassungen vortheilhaft

aus. Sie erregte auch dadurch nicht nur bei dem badenschen Volk selbst, sondern in ganz Deutschland die lebhafteste Theilnahme, und erwarb sich den Beifall der Einsichtsvollen und Rechtlichen. — Ueber die Geschichte dieser Constitution kann man das Oppositionsblatt, 1819, Nro. 126, vergleichen, so wie sich in demselben Blatte, Jahrgang 1818, Nro. 216 einige scharfsinnige Bemerkungen über dieselbe finden. Eine Parallele zwischen der bayrischen und badenschen Verfassung, welche im Ganzen für die Vorzüge der badenschen sich erklärt, findet sich: in Ludw. Wieland's deutsch. Patrioten, 1818, September, Nro. 14 und 15, u. im Oppositionsblatt, 1818, Beilage 80.

Bald nach der Bekanntmachung dieser Verfassung starb der Großherzog Karl (8. Dec. 1818). Sein Oheim und Nachfolger, der Großherzog Ludwig, bestätigte dieselbe in den feierlichsten Ausdrücken, und berief, in Ungemessenheit zu derselben, die Stände des Staates zusammen, deren Versammlung am 22. Apr. 1819 eröffnet ward. Unläugbar bezeugte die öffentliche Haltung beider Kammern im Ganzen, daß auch das badensche Volk für eine stellvertretende Verfassung reif geworden war. Doch bald trübte sich der politische Horizont, als über manche Landesgebrechen, über das entdeckte Deficit in dem künstlich gestellten und den Ständen vorgelegten Budget, besonders aber über die großen, den Standesherrn verliehenen, Vorrechte sich starke Stimmen in der zweiten Kammer erhoben. Denn mit der, noch vom Großherzoge Karl am 23. Apr. 1818 unterzeichneten, Verordnung, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend (sie steht

in der Schrift: die landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden, nebst den dazu gehörigen Actenstücken, Karlsruhe, 1819, 8. S. 71 ff.), waren diese nicht zufrieden gewesen, und hatten sich dagegen an die Bundesversammlung gewendet. Diesen Forderungen der vormaligen Reichsstände abzuheffen, machte daher der Großherzog Ludwig am 16. Apr. 1819 ein Edict, die Standes- und grundherrlichen Rechte betreffend (s. ebendaselbst *), S. 273 ff.), gleichzeitig mit der Eröffnung der Ständeverammlung, bekannt, worin allerdings die Vorrechte jener sehr erweitert waren. Dieses Edict ward nun von den versammelten Ständen hart angegriffen, und dies, so wie die übrigen eingetretenen Mißverständnisse zwischen der Regierung und den Ständen, bewirkte die plötzliche Vertagung der Ständeverammlung am 28. July 1819 bis zum nächsten Frühjahr, bevor die wichtige Angelegenheit des Budget entschieden worden war.

Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818.

Karl, von Gottes Gnaden etc. Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine landständische Verfassung geben zu wollen; so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkom-

*) In dieser Sammlung befindet sich auch S. 26 ff. die für das Großherzogthum erlassene Wahlordnung vom 23. Dec. 1818, — u. S. 53 ff. die Declaration vom 4. Oct. 1817, als Grundlage des Hausgesetzes, nach welchem die Grafen von Hochberg für successionsfähig erklärt wurden.

men und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte; so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer innern freien und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staatseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I.

Von dem Großherzogthum und der Regierung
im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des teutschen Bundes.

§. 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind.

§. 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

§. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§. 7. Die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien

durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militär- Dienstpflcht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflchten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden.

§. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 15. Niemand darf in Kriminalfachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 16. Alle Vermögens- Confiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17. Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionschelle sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiften, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§. 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverleglich.

Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.

§. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt.

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§. 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt.

§. 27. Die erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses,
- 2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
- 3) aus dem Landesbischoff und Einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
- 4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
- 5) aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten,
- 6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeverversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besiz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- und Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§. 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämtliche adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsiz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für Acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adelichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird.

§. 30. In Ermangelung des Landesbischoffs tritt der Bischofsverweser in die Ständeversammlung.

§. 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf Vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer darf niemals Acht Personen übersteigen.

§. 33. Die Zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste.

§. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 35. Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahlbezirk als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35. nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

- 1) einer der drei christlichen Confessionen angehört,
- 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat und

3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kataster wenigstens mit einem Kapital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehnigutsbefitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt.

Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38. Die Abgeordneten der Städte und Ämter werden auf Acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§. 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Ämter ihre Eigenschaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist; so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon

der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt.

§. 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeverammlung Statt finden.

§. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Verathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Verathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedruckten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und verathschlagen.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Aufлагengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurf des Aufлагengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben.

Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundationsgesetzes ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, und wozu das Credit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbberständen, Gütern, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter und Kammerlehn während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den §. 57. der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Oct. 1806 und vom 18. Nov. 1808 vollständig erreicht ist; so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

§. 59. Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen; so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, solange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme und Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei; so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständeversammlung gezogen.

§. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Verathungen verzögern.

§. 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gütliche Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

- 1) daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Kommissair zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe
- 2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegskommission eben, so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernannt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem

Zweck einer jeden Provinzialbehörde, aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben.

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung der authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeschlossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Proceedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V.

Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissair eröffnet und geschlossen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeverammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

§. 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§. 71. Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien

in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückschicken.

§. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Vorschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanz-Gegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen, die in einer Commission nach §. 71. erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammen gezählt werden müssen; so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder: Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmengabe.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 40; die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert.

§. 75. Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammen treten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie kön-

nen keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§. 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

§. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Verathung beitreten muß.

§. 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahr 1921 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus.

§. 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die landesherrliche Central-Commission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags wird auf den Ersten Februar 1819 festgesetzt.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird.

Insbefondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten größern Staatsiegel.

Griesbach, den 22. August 1818.

K a r l.

(L. S.)

vdt. J. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.

W e i ß.